

89. Wird in Fällen, in denen es eines schriftlichen Vertrages bedarf, die Rechtswidrigkeit der Unterzeichnung durch einen Unberechtigten schon durch die bloße Hoffnung, daß der Namensinhaber die Unterzeichnung später genehmigen werde, ausgeschlossen, oder ist der Unterzeichner nur dann straffrei, wenn er aus Rechtsirrtum seine in Erwartung der Zustimmung des Namensträgers gefertigte Unterschrift für rechtswirksam gehalten hat?

St.G.B. §. 267.

Preuß. U.L.R. I. 5. §§. 131 flg.; I. 13. §. 8.

Vgl. Bd. 5 Nr. 47.

II. Straffenat. Ur. v. 2. Mai 1882 g. R. u. Gen. Rep. 134/82.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Die Revision des Mitangeklagten B. ist unbegründet.

Der erste Richter unterstellt folgendes Sachverhältnis: Die Mitangeklagte K. hatte am 23. Juli 1880 durch mündliche Verabredung mit dem Prokuristen M., als Vertreter der Deutschen Baugesellschaft, eine Wohnung in deren Hause zu Berlin zum 1. Oktober 1880 für den Jahrespreis von M 1650 gemietet. Die gesetzlich erforderlichen schriftlichen Mietkontrakte wurden der Abrede gemäß zur Vollziehung am 24. desselben Monates in die damalige Wohnung der K. gebracht, dort aber nicht von ihr, da sie abgereist war, sondern von dem Be-

beschwerdeführer W. — welcher ihr als Berater zur Seite stand und ihre Angelegenheiten besorgte — mit der Unterschrift: „Frau E. R.“ versehen und an die Baugesellschaft zurückgegeben, obwohl er zu dieser Handlung eine Vollmacht oder einen Auftrag der R. nicht hatte. Die letztere, welche kurz nach der ihr damals noch unbekannten Vollziehung der Kontrakte und der Rückgabe des einen vollzogenen Exemplares dem Beschwerdeführer W. brieflich mitgeteilt hatte: „daß sie die fragliche Wohnung nicht gebrauchen könne, und daß er keinen Kontrakt abschließen, sondern ihre Rückkunft abwarten möge“, bezog weder die Wohnung zum Oktober 1880, noch bezahlte sie Miete und leugnete in dem von der Vermieterin wegen des Mietzinsesz gegen sie angestregten Civilprozeß die Unterschrift unter dem Mietzkontrakte eidlich ab. Infolgedessen nahm die Vermieterin die Klage zurück und mußte erhebliche Prozeßkosten tragen, während die Wohnung ein halbes Jahr unbenutzt gestanden hat.

Der Richter nimmt ferner an:

Der Beschwerdeführer sei bei der ohne Vollmacht, Auftrag oder Wissen der R. in der Übereilung von ihm bewirkten Unterschrift der Mietzkontrakte mit dem Namen der R. sich bewußt gewesen, daß er ein kontraktliches Verhältnis — zwischen der R. und der Deutschen Baugesellschaft — schuf, wozu er keine Berechtigung hatte; seine Absicht sei also dahin gegangen, eine Folge herbeizuführen, welche dem bestehenden begründeten Rechtszustande zuwiderlief, und welche das Recht beider Kontrahenten verletzte.

In gleicher Absicht habe er auch die unterschriebenen Kontrakte in die Hände der Baugesellschaft zurückgelangen lassen, also dadurch zum Zwecke einer Täuschung — welche in Erweckung des Irrtumes bestand, daß die Unterschrift eine echte oder rechtsverbindliche sei — von ihnen Gebrauch gemacht.

Auf Grund dieser Konstatierungen konnte der Vorderrichter ohne Rechtsirrtum zu der den Thatbestand der einfachen Urkundenfälschung im Sinne des §. 267 St.G.B.'s erschöpfenden Schlußfeststellung gelangen, daß der Angeklagte W. zu Berlin im Juli 1880 in rechtswidriger Absicht eine für Rechte und Rechtsverhältnisse erhebliche Privaturkunde fälschlich angefertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung ebenda und gleichfalls im Juli 1880 Gebrauch gemacht hat. Wenn der Richter ersichtlich die von W. beabsichtigte Rechtsverletzung

darin findet, daß einerseits die R. durch die fälschliche Unterschrift ihres Namens wider ihren Willen als Mieterin der Wohnung hingestellt wurde, und daß andererseits der Baugesellschaft anstatt der echten Unterschrift, zufolge deren sie eine für den Mietzins verpflichtete Mieterin ihrer Wohnung erhalten hätte, eine falsche, die R. rechtlich nicht verbindende, Unterschrift untergeschoben wurde, so ist dies nicht rechtsirrig. Denn die R. war durch ihre mündlichen Mietabreden nicht gebunden (preuß. A.R.N. I. 5. §§. 131 flg., I. 21. §§. 267 flg.), durfte also von vornherein ihre Verpflichtung zur Unterzeichnung des schriftlichen Vertrages ablehnen, während sie zufolge der Handlung des Beschwerdeführers zur eidlichen Diffession der Unterschrift genötigt wurde.

Die Deutsche Baugesellschaft aber hatte das Recht, entweder, wenn die Unterschrift der Verträge durch die R. unterblieb, die freie Disposition über ihre dann anderweit zu vermietende Wohnung zu behalten, oder aber sich gegenüber die R. durch die von ihr oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten geleistete Unterschrift als Mieterin rechtlich verpflichtet zu sehen (A.R.N. I. 13. §. 8).

Zutreffend ist auch die Ausführung des ersten Richters, daß die Hoffnung des Beschwerdeführers, die R. werde durch ihre Einwilligung den von ihm geschaffenen Zustand „zu einem rechtlich gültigen und begründeten“ machen, gleichgültig sei, da, so lange diese Zustimmung der R. fehlte, an der Rechtswidrigkeit des geschaffenen Zustandes — dessen sich der Beschwerdeführer nach der erstrichterlichen Feststellung bewußt war — nichts geändert wurde.

Allerdings würde dann, wenn der Angeklagte in dem Rechtsirrtume gewesen wäre, daß die von ihm in Erwartung der Genehmigung der R. beigelegte Unterschrift des Namens derselben unter die Mietkontrakte dieselbe civilrechtliche Wirksamkeit habe, wie eine von ihr eigenhändig oder auf Grund schriftlicher Vollmacht in ihrem Namen von einem dritten vollzogene Unterschrift, die rechtswidrige Absicht des Angeklagten für ausgeschlossen zu erachten sein.

Ein solcher Rechtsirrtum des Angeklagten ist jedoch vom ersten Richter nicht festgestellt; letzterer geht im Gegenteile, wie seine eben hervorgehobene Ausführung ergibt, von der tatsächlichen Annahme aus, daß sich der Angeklagte wohl bewußt gewesen sei, wie die von ihm ohne schriftliche Vollmacht gefertigte Unterschrift eine rechtsgültige Verpflichtung der Namensträgerin nicht erzeuge.